

Geschäftsverzeichnissnr. 2902

Urteil Nr. 153/2004
vom 15. September 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1384 Absätze 2 und 5 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 48, 51, 55 und 77 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Richter L. François gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. Januar 2004 in Sachen der SMAP (jetzt Ethias) gegen N. Zinzen und andere, dessen Ausfertigung am 2. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt die Verbindung von Artikel 1384 Absätze 2 und 5 des Zivilgesetzbuches, der eine widerlegbare Vermutung der Haftung eines Elternteils aufgrund seiner Pflicht zur Erziehung des minderjährigen Kindes vorsieht, einerseits mit den Artikeln 48, 51, 55 und 77 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz andererseits

- zur Aufhebung der Gleichheit der Verteidigungsmittel im Sinne von Artikel 10 der Verfassung, insofern die Zivilpartei eine Vermutung *iuris tantum* genießt gegenüber dem Elternteil, der über kein einziges Mittel verfügt, sie umzukehren;

- zur Diskriminierung hinsichtlich der Umkehrung der Haftungsvermutung zwischen einerseits dem Elternteil, der bei Nichtvorhandensein einer Jugendschutzakte bezüglich des Minderjährigen über eine zivilrechtliche Untersuchung in bezug auf die gleichen Fakten wie diejenigen, die in einer Jugendschutzakte enthalten sein können, verfügt und sie im Verfahren vorbringen kann, und andererseits dem Elternteil, dessen Kind Gegenstand einer Jugendschutzakte gewesen ist, die er nicht im Verfahren vorbringen kann;

- zur Unverhältnismäßigkeit zwischen einerseits der Auslegung der Artikel 48, 51, 55 und 77 des Gesetzes vom 8. April 1965, dahingehend interpretiert, daß dem für haftbar gehaltenen Elternteil der Zugriff zu den Jugendschutzakten und die Möglichkeit, sie vorzulegen, versagt werden, wobei diese Vorlage es ihm ermöglichen würde, seine gute Erziehung unter Beweis zu stellen, und andererseits der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung? »

Am 18. Februar 2004 haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich insbesondere auf die Artikel 48, 51, 55 und 77 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die besagen:

« Art. 48. § 1. In den in Titel II Kapitel III Abschnitt 1 vorgesehenen Verfahren ist jeder Elternteil oder jede Person mit Sorgerecht über einen Jugendlichen Gegenstand eines getrennten Verfahrens.

Diese Verfahren können nur während des Vorverfahrens mit anderen Verfahren zusammengelegt werden. Die Aktenstücke, die Informationen über jeden Elternteil oder jede Person mit Sorgerecht über den Betroffenen enthalten, müssen von den anderen Aktenstücken des Verfahrens getrennt werden. Sie dürfen den anderen Parteien nicht übermittelt werden.

Während der Dauer des Vorverfahrens kann die Staatsanwaltschaft die Übermittlung dieser Aktenstücke an die Parteien verweigern, wenn sie der Auffassung ist, daß diese Übermittlung den Interessen der betroffenen Personen schaden könnte.

§ 2. Wenn in den in Titel II Kapitel III Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahren die Tat, die eine Person unter achtzehn Jahren begangen haben soll, mit einer Straftat zusammenhängt, die eine oder mehrere, nicht dem Jugendgericht unterstehende Personen begangen haben sollen, werden die Verfolgungen getrennt, sofern die Trennung möglich ist, ohne der Voruntersuchung oder der gerichtlichen Untersuchung zu schaden.

Die Verfolgungen können zusammengelegt werden, wenn das Jugendgericht sich gemäß Artikel 38 der Rechtssache entäußert hat. »

« Art. 51. Sobald das Jugendgericht befaßt wurde, kann es jederzeit den Betroffenen, die Eltern, die Vormunde und die das Sorgerecht ausübenden Personen sowie jede andere Person vorladen, unbeschadet des Artikels 458 des Strafgesetzbuches, des Artikels 156 des Strafprozeßgesetzbuches und des Artikels 931 des Gerichtsgesetzbuches.

In den in den Artikeln 145, 148, 302, 361 § 3, 367 § 7 letzter Absatz, 373, 374, 375, 376, 377, 379 und 477 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Sachbereichen werden die Eltern und gegebenenfalls die Person, der das Sorgerecht über das Kind anvertraut wurde, durch den Greffier vor das Gericht geladen. In den in Artikel 485 des Zivilgesetzbuches, den Artikeln 43, 45, 46 und 46*bis* des durch das Gesetz vom 30. März 1981 abgeänderten Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorgesehenen Sachbereichen werden der Kläger, der Vater, die Mutter oder der Vormund und der Minderjährige durch den Greffier vor das Gericht geladen; eine gleichlautende Abschrift des Antrags wird der Vorladung an denjenigen oder diejenigen, die keine Klage eingereicht haben, beigelegt.

Wenn in den anderen Sachbereichen auf die Vorladung hin der Minderjährige oder die das Sorgerecht über den Minderjährigen ausübenden Personen nicht erscheinen und diese Personen das Nichterscheinen nicht rechtfertigen können, können sie vom Jugendgericht zu einer Geldstrafe von einem bis fünfundzwanzig Franken und zu einer Gefängnisstrafe von einem bis sieben Tagen oder nur zu einer dieser Strafen verurteilt werden. »

« Art. 55. Wenn eine Sache im Sinne von Titel II Kapitel III bei dem Jugendgericht anhängig gemacht worden ist, werden die Parteien und ihre Anwälte von der Hinterlegung des Dossiers bei der Kanzlei in Kenntnis gesetzt, das sie daselbst vom Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung an einsehen können.

Die Parteien und ihre Anwälte können ebenfalls Einsicht in das Dossier nehmen, wenn die Staatsanwaltschaft das Auferlegen einer Maßnahme im Sinne der Artikel 52 und 53 beantragt, sowie während der Frist für das Einreichen der Berufung gegen die Anordnungen, mit denen solche Maßnahmen auferlegt werden.

Die Schriftstücke, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen und auf das Milieu, in dem er lebt, beziehen, dürfen weder ihm noch der Zivilpartei einsichtig gemacht werden. Das vollständige Dossier, einschließlich dieser Schriftstücke, muß dem Anwalt des Betroffenen zur Verfügung gestellt werden, wenn letzterer Partei in dem Verfahren ist. »

« Art. 77. Jede Person, die in gleich welcher Eigenschaft zur Anwendung dieses Gesetzes beiträgt, ist hierdurch Träger der Geheimnisse, die ihr in der Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden und sich auf diesen beziehen.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf sie anwendbar. »

B.1.2. Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Man haftet nicht nur für den durch eigene Tat entstandenen Schaden, sondern auch für den Schaden, der durch die Tat von Personen, für die man verantwortlich ist, oder von Sachen, die man in Gewahrsam hat, entsteht.

Vater und Mutter sind haftbar für den von ihren minderjährigen Kindern verursachten Schaden.

Die Meister und jene, die andere einstellen, haften für den Schaden, der durch ihre Dienstpersonen und Angestellten bei der Ausübung ihrer Beschäftigung entstanden ist.

Die Lehrer und Handwerker haften für den Schaden, der durch ihre Schüler und Lehrlinge während des Zeitraums verursacht wird, innerhalb dessen sie unter ihrer Aufsicht stehen.

Die o.a. reglementierte Haftung endet, wenn die Eltern, Lehrer und Handwerker beweisen, daß sie die Tat, die diese Haftung nach sich zieht, nicht verhindern konnten. »

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied hinsichtlich der Rechte der Verteidigung, den die fraglichen Bestimmungen zwischen den Eltern einführen, die zivilrechtlich haftbar sind auf der Grundlage von Artikel 1384 Absätze 2 und 5 des Zivilgesetzbuches, je nachdem, ob ihr Kind Gegenstand von Jugendschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Taten, für die sie zivilrechtlich haftbar sind, gewesen ist oder nicht; im erstgenannten Fall können die Eltern gemäß Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1965 nicht Zugang zu Elementen der Akte haben, die es ihnen gegebenenfalls erlauben könnten, die ihnen durch den obengenannten Artikel 1384 Absätze 2 und 5 auferlegte Vermutung *iuris tantum*

umzukehren, und im zweitgenannten Fall hätten sie Zugang zu den Elementen einer gemeinrechtlichen Untersuchung.

B.3. Angesichts dessen, daß die Frage sich auf die Verbindung von Artikel 1384 Absätze 2 und 5 des Zivilgesetzbuches mit Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bezieht, ist zu bemerken, daß die Feststellung einer Diskriminierung nicht nur diese letztgenannten Bestimmungen, sondern auch die Vermutung von Artikel 1384, die der Gesetzgeber als widerlegbar vorgesehen hat, in Frage stellen würde.

B.4. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Gen. P&V Assurances in ihrem Begründungsschriftsatz beziehen sich die präjudizielle Frage, auf die das Urteil Nr. 45/2002 antwortet, und die durch den verweisenden Richter gestellte präjudizielle Frage nicht auf offensichtlich unterschiedliche Situationen, da beide den Vergleich zwischen zivilrechtlich haftbaren Personen, die sich nicht auf Elemente der Akte bezüglich des Minderjährigen stützen können, wenn sie materielle Interessen zu verteidigen haben, und zivilrechtlich haftbaren Personen, die in anderen Verfahren handeln können, ohne auf solche Einschränkungen zu stoßen, betreffen. In diesem Urteil hat der Hof nämlich erklärt:

« B.3. Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz ergibt sich, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf 'den besonderen Charakter des Verfahrens für Minderjährige' Bestimmungen angenommen hat, die vom gemeinen Zivilrecht und Strafprozeßrecht abweichen, insbesondere mit der Absicht 'zu vermeiden, daß persönliche Angaben in die Hände Dritter fallen, indem man das Dossier in zwei Teile aufteilt: ein Teil bezüglich der Fakten und der Rechtsprechung und ein Teil, der sich auf die Persönlichkeit und das soziale Umfeld bezieht. Übermittlung des zweiten Teils an Dritte oder an die Zivilpartei ist untersagt' (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 637/7, S. 9). Diese Sorge um den Schutz des Minderjährigen und um die Achtung ihres Privatlebens, selbst zum Nachteil bestimmter Interessen, ist wieder zum Ausdruck gekommen bei der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 an Artikel 55 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgenommenen Abänderung (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 532/9, S. 15, und Senat, 1992-1993, Nr. 633-2, S. 91):

'Der Minister erinnert daran, daß es sich um vertrauliche Auskünfte über den Minderjährigen handelt, während die Zivilpartei nur materielle Interessen verteidigt. Die Zivilpartei hat kein Interesse an solchen Mitteilungen.

Hinsichtlich des Minderjährigen selbst ist es so, daß z.B. der psychologisch-medizinische Bericht Angaben enthalten könnte, die ihn traumatisieren könnten.

Im Fall einer Unzuständigkeitserklärung wird das Persönlichkeitsdossier selbst nicht an den Strafrichter weitergegeben.

Es wird dem hinzugefügt, daß es oft geschieht, daß das Ergebnis medizinischer oder psychiatrischer Sachverständigenuntersuchungen den Parteien nicht mitgeteilt wird. ' (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 633-2, SS. 91 und 92)

[...]

B.4. Die allgemeine Systematik des Gesetzes vom 8. April 1965 rechtfertigt, daß das Persönlichkeitsdossier des Minderjährigen, das vorrangig erstellt wird, damit das Jugendgericht die für den betroffenen Minderjährigen am besten geeignete Maßnahme ergreift, nicht von einer Partei eingesehen werden kann, die materielle Interessen oder den Interessen des Minderjährigen entgegengesetzte Interessen verteidigt. Deshalb ist es gerechtfertigt, daß die Eltern des Minderjährigen Einsicht in die Schriftstücke des Dossiers vor dem Jugendgericht erhalten können, wenn sie in die Wahl der Maßnahmen, die der Richter für den Minderjährigen ergreifen muß, mit einbezogen werden, während sie hingegen diese Schriftstücke nicht geltend machen können, um einen Antrag auf Entbindung von der ihnen kraft Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches auferlegten Haftung zu stellen.

Es widerspräche der allgemeinen Systematik des Gesetzes und dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, die Einsicht in das Persönlichkeitsdossier den zivilrechtlich haftenden Personen zu bewilligen, während diese Einsichtnahme weder dem Minderjährigen selbst noch der Zivilpartei oder dem Strafgericht eingeräumt werden kann.

B.5. Die Maßnahme wäre unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, würde sie denjenigen, die gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches bis zum Beweis des Gegenteils zivilrechtlich haftbar sind, untersagen, Gegebenheiten, die sich auf die Person des Minderjährigen oder sein soziales Umfeld beziehen, geltend zu machen, während solche Gegebenheiten unentbehrlich für die Verteidigung der Interessen dieser Parteien wären. Das ist jedoch nicht die Tragweite der beanstandeten Bestimmung. Sie verhindert nur, daß für die Verteidigung dieser Parteien Schriftstücke ausgewertet werden, die sich auf solche Gegebenheiten beziehen, aber unter anderen Gesichtspunkten im Rahmen eines von den üblichen Regeln des Strafprozeßrechts oder des Zivilprozeßrechts abweichenden und auf den Schutz des Minderjährigen abzielenden Verfahrens eingeholt wurden. Sie untersagt diesen Parteien nicht, auf dem Wege der gemeinrechtlichen Beweisführung Argumente vorzutragen, die in der Persönlichkeit des Minderjährigen oder in seinem sozialen Umfeld ihren Ursprung haben. »

B.5. Die in der vorliegenden Rechtssache gestellte präjudizielle Frage ist aus den gleichen Gründen auf die gleiche Weise zu beantworten wie die Frage, die Gegenstand des Urteils Nr. 45/2002 war. Die Erwägungen der Partei Gen. P&V Assurances bezüglich der im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen gemeinrechtlichen Beweismittel, auf die das Urteil Nr. 45/2002 verweist, wonach diese Beweismittel wirkungslos wären, wenn wie im vorliegenden Fall nur die Jugendschutzakte den Nachweis der Behauptung der Parteien ermöglichen würde, können den Hof nicht veranlassen, die fraglichen Bestimmungen zu mißbilligen, denn der bloße Umstand, daß Beweiselemente in dieser Akte enthalten wären, erlaubt es nämlich nicht, davon auszugehen, daß nur die besagte Akte den Beweis der Behauptungen der Parteien ermöglichen würde, da diese ebenfalls von sich aus und ebenso wie jeder andere Rechtsunterworfenen, der auf

der Grundlage von Artikel 1384 Absätze 2 und 5 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden könnte, Beweiselemente sammeln können, ungeachtet dessen, ob sie bereits zu den in der Jugendschutzakte enthaltenen Beweismitteln gehören oder nicht. Zwar können sie sich nicht auf Elemente wie den psychologisch-medizinischen Bericht oder die Zeugenaussage von Beamten des Jugendschutzdienstes stützen, die nur gesammelt werden, weil Schutzmaßnahmen ins Auge gefaßt werden; würde man es der zivilrechtlich haftbaren Partei jedoch erlauben, solche Elemente zu verwenden, so würde dies nicht nur bedeuten, daß diese zu anderen Zwecken verwendet werden könnten als denjenigen, für die sie erfaßt wurden (wie vorstehend dargelegt wurde), sondern auch einen schwer zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied schaffen zwischen Personen, die zivilrechtlich haftbar gemacht würden auf der Grundlage von Artikel 1384 Absätze 2 und 5 des Zivilgesetzbuches, je nachdem, ob der betreffende Minderjährige Gegenstand von Jugendschutzmaßnahmen gewesen wäre oder nicht, wobei die Möglichkeit der Verwendung von Elementen aus einer Jugendschutzakte im erstgenannten Fall einen unbestreitbaren Vorteil darstellen würde.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 48, 51, 55 und 77 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und Artikel 1384 Absätze 2 und 5 des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie dem Vater und der Mutter, die als für den Minderjährigen zivilrechtlich Haftbare vorgeladen werden, das Recht versagen, die kraft der Bestimmungen dieses Gesetzes im Rahmen von Jugendschutzmaßnahmen angelegten Akten einzusehen und sich zur Verteidigung darauf zu berufen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. September 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior